



Auf zwei Rädern bleibt man jung! Fahrradgestellung an Arbeitnehmer

Immer mehr Arbeitgeber stellen ihren Mitarbeitern (Elektro-)Fahrräder zur Verfügung, die diese auch privat nutzen dürfen. Dabei werden zwischen dem Arbeitgeber und einem Leasinggeber Leasingverträge über die Fahrräder mit einer festen Laufzeit und gegebenenfalls anschließender automatischer Verlängerung abgeschlossen. Zeitgleich schließt der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer für ebendiese Dauer einen Überlassungsvertrag hinsichtlich des Fahrrads ab, welcher auch eine private Nutzung zulässt. Danach wird das Gehalt für die Dauer der Nutzungsüberlassung um einen festgelegten Betrag herabgesetzt. Den so bei dem Arbeitnehmer ausgelösten geldwerten Vorteil muss der Arbeitgeber erfassen und bewerten. Hierzu hat sich die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen in ihrem Verwaltungsschreiben vom 17.05.2017 wie folgt geäußert:

Der geldwerte Vorteil aus der arbeitgeberseitigen Gestellung eines (Elektro-)Fahrrads wird nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes erfasst und bewertet. Die Regelungen des Rabattdreibetrags kommen nur zur Anwendung, wenn die Gestellung eines (Elektro-)Fahrrads nicht überwiegend für den Bedarf der eigenen Arbeitnehmer erbracht

wird. Sofern die Regelungen des Rabattdreibetrags auf die (Elektro-)Fahrradgestellung nicht zur Anwendung kommen oder abgewählt werden, kann der geldwerte Vorteil sodann mit einem Durchschnittswert oder mit den für Dienstwagen geltenden Regelungen erfasst und bewertet werden.

Die Dienstwagengrundsätze gelten für Elektrofahräder, die als Kfz einzuordnen sind. Ansonsten kommt der Durchschnittswert zur Anwendung. Der Unterschied liegt darin, dass bei Anwendung der Dienstwagenregelungen auch eventuell vorliegende Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als geldwerter Vorteil zu erfassen sind. Ausnahmsweise erfolgt die Bewertung mit den ersparten Leasingraten, sofern eine Sonderrechtsbeziehung vorliegt. Hiervon dürfte in der Praxis aber nur selten auszugehen sein, weil die Finanzverwaltung eine Entgeltumwandlung nicht als Sonderrechtsbeziehung ansieht.

Die Finanzverwaltung geht leider nicht näher auf das Nebeneinander einer klassischen Dienstwagengestellung und einer (Elektro-)Fahrradgestellung, der Kostendeckelungsregelung, den Aufladekosten sowie auf die Rechtsfolgen der Kostenübernahme einzelner



Dipl.-Finanzwirt (FH)
Björn Brüggemann
Steuerberater, Partner
der Sozietät VOSS
SCHNITGER STEENKEN
& PARTNER in Oldenburg
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
bjoern.brueggemann@obic.de

Fahrradkosten durch den Arbeitnehmer ein. Ferner ist unklar, ob die Aufladung eines eigenen Elektrofahrrades auf Kosten des Arbeitgebers im Rahmen der sog. 44 €-Grenze zu berücksichtigen ist.

Erwirbt der Arbeitnehmer nach Beendigung der Leasingzeit das (Elektro-)Fahrrad, ist eine Preisvergünstigung im Vergleich zum Marktpreis als Arbeitslohn zu versteuern. Als Marktpreis legt die Finanzverwaltung nach 36 Monaten Nutzungsdauer vereinfachend einen Betrag von 40 % der auf volle 100 € abgerundeten Herstellerpreispfehlung im Zeitpunkt der Inbetriebnahme einschließlich Umsatzsteuer zugrunde.

Bei Fragen zu dieser Thematik sprechen Sie uns gerne an!

50
1967-2017
JAHRE
VOSS & PARTNER

www.obic.de

Die Berater.



VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 04 41 - 97 16 - 23 02 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)